

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie der Universität  
Potsdam vom 24. Juni 1999

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

## Anlage 1 zur Studienordnung Biologie

### Katalog der biologischen Disziplinen

- Allgemeine und spezielle Botanik
- Pflanzenphysiologie
- Allgemeine und spezielle Zoologie
- Tierphysiologie
- Verhaltensbiologie
- Humanbiologie
- Systemökologie/Naturschutz
- Populationsökologie/Naturschutz
- Theoretische Ökologie
- Limnologie
- Biochemie
- Molekularbiologie
- Zellbiologie
- Genetik
- Mikrobiologie
- Biotechnologie und Immunologie

### Fächerkatalog für das nichtbiologische Prüfungsfach

- Allgemeine und anorganische Chemie
- Organische Chemie
- Physikalische Chemie
- Naturstoffchemie
- Ernährungswissenschaften
- Informatik
- Mathematik
- Physik
- Geographie
- Geologie
- Geoökologie
- Psychologie (vorbehaltlich der Zustimmung der verantwortlichen Fakultät)
- Rechtswissenschaften (vorbehaltlich der Zustimmung der verantwortlichen Fakultät)
- Wirtschaftswissenschaften (vorbehaltlich der Zustimmung der verantwortlichen Fakultät)

Die Fächerkataloge der biologischen Disziplinen und für das nichtbiologische Prüfungsfach können bei geeigneten Angeboten noch ergänzt werden.

## Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie der Universität Potsdam

Vom 24. Juni 1999

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 129) am 24. Juni 1999 folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie erlassen: <sup>1</sup>

### Teil 1 Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung des Studiums und der Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Prüfungsanspruch
- § 8 Freiversuch
- § 9 Prüfungsformen
- § 10 Klausurarbeiten
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Prüfungsrelevante Studienleistungen
- § 13 Zusatzprüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 16 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

### Teil 2 Diplom-Vorprüfung

- § 18 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung
- § 19 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 20 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote
- § 21 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

### Teil 3 Diplomprüfung

- § 22 Formen der Diplomprüfung
- § 23 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote
- § 26 Wiederholung der Diplomprüfung

### Teil 4 Schlussbestimmungen

- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Ungültigkeit der Prüfung
- § 29 Übergangsregelungen, In-Kraft-Treten

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 15. Dezember 1999.

## Teil 1 Allgemeiner Teil

### § 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Biologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die Zusammenhänge ihres/seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

### § 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Potsdam durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad "Diplom-Biologin" (Dipl.-Biol.) bzw. "Diplom-Biologe".

### § 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester. Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium von sechs Semestern, das die Zeit für die Absolvierung der Diplomprüfung (mündliche Prüfungen und Anfertigung der Diplomarbeit) mit einschließt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden mit einem Umfang von 16 Semesterwochenstunden (SWS). Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 160 SWS.

### § 4 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang Biologie wird vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss bestellt, dem neben drei Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein/e Vertreter/in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiterin und ein/e Student/in, die/der das Grundstudium erfolgreich absolviert hat, angehören müssen.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine

Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger/innen gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der zuständige Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Hochschullehrer/innen eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/sein Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet in Auslegungsfragen zu dieser Prüfungsordnung. Er berichtet regelmäßig der zuständigen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und legt die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Entscheidung über die Aufnahme des Hauptstudiums vor Abschluss des Grundstudiums,
4. die Aufstellung der Verzeichnisse der Prüfer/innen,
5. die Gewährung von Nachteilsausgleichungen für behinderte Studierende.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die/den Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der/des Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die/der Vorsitzende oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die/den Vorsitzende/n entsprechend zu verpflichten.

### § 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt - nach

Maßgabe der Regelungen des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - jeweils für ein akademisches Jahr die Prüfer/innen für jedes Prüfungsfach und trägt sie als Prüfungsberechtigte im Prüferverzeichnis ein.

(2) Enthält das Prüferverzeichnis mehrere Prüfungsberechtigte für ein Fach, hat die Kandidatin/der Kandidat die Möglichkeit, unter diesen eine/n als Prüfer/in vorzuschlagen. Die Entscheidung über die Ernennung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Im Rahmen der mündlichen Prüfungen bedarf es - außer bei Kollegialprüfungen mit mindestens zwei Prüfenden - der Hinzuziehung einer Beisitzerin/eines Beisitzers. Die Beisitzer/innen werden von den Prüfenden eingesetzt und führen das Protokoll. Die Beisitzerin/der Beisitzer hat keine Entscheidungsbefugnis. Zur/zum Beisitzer/in darf nur bestellt werden, wer im Prüfungsfach über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt der Universität durch Anschlag bekanntgegeben. Sollte ein/e Prüfer/in aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine/n andere/n Prüfer/in benennen.

(5) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

## § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland im Studiengang Biologie werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Potsdam Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, erfolgt die Anerkennung mit der Auflage, diese Prüfungsleistungen als Ausgleichsprüfung vor der ersten Meldung zur Diplomprüfung nachzuholen. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Universität Potsdam im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine

Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Wird eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt, kann der Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung ansetzen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen und im Zeugnis mit einem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können anerkannt werden.

(7) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(8) Anerkennungsprüfungen dienen allein der Feststellung, ob die zu fordernden Mindestkenntnisse vorliegen. Sie werden bei nicht gegebener Gleichwertigkeit gemäß Absatz 2 auferlegt. Anerkennungsprüfungen erfordern keine Übungsleistungen und werden nur mit dem Urteil "bestanden" oder "nicht bestanden" versehen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Prüfung als Ausgleichsprüfung gemäß Absatz 9 durchzuführen.

(9) Ausgleichsprüfungen sind reguläre Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung, die dann auferlegt werden, wenn bei einem Wechsel des Studienganges oder des Studienortes mit abgeschlossenem Grund- oder Hauptstudium eine oder mehrere im neuen Studiengang an der Universität Potsdam vorgeschriebene Prüfungen noch nachzuholen sind. Ein Zeugnis darüber wird nicht ausgestellt, sondern nur eine von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebene Bescheinigung darüber, dass damit die Gleichstellung der Kandidatin/des Kandidaten mit den Absolventinnen und Absolventen der entsprechenden Gesamtprüfung erfolgt.

(10) Die Meldung zu Anerkennungs- und Ausgleichsprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt der Universität und wird gemäß den Vorschriften dieser Prüfungsordnung durchgeführt. Anerkennungsprüfungen können mit Ge-

nehmung des Prüfungsausschusses auch außerhalb der normalen Prüfungszeiträume abgelegt werden.

### § 7 Prüfungsanspruch

(1) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Wird die Zulassung zu einer Prüfung versagt, so ist die/der Kandidat/in spätestens vier Wochen nach der Antragstellung durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses davon zu unterrichten. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 8 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sämtliche Fachprüfungen bis spätestens zum Ende des achten Semesters abgelegt worden sind (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können nach erfolgreichem Abschluss aller Fachprüfungen der Diplomprüfung zur Notenverbesserung innerhalb der Regelstudienzeit einmal wiederholt werden; dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis.

(3) Auf Antrag der Studierenden können Unterbrechungen des Studiums wegen Krankheit oder anderer zwingender Gründe sowie Studienzeiten im Ausland auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden.

### § 9 Prüfungsformen

(1) Prüfungsformen sind die Diplomarbeit (§ 24), die Klausurarbeiten (§ 10) und die mündlichen Prüfungen (§ 11). Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Macht ein/e Kandidat/in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger anhaltender oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; entsprechendes gilt für Studienleistungen.

### § 10 Klausurarbeiten

(1) Klausuren im Rahmen des Prüfungsverfahrens sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht in begrenzter Zeit von mindestens zwei und höchstens vier Stunden

Dauer mit zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt werden. Eine abschließende Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben. Über die Zulassung der Hilfsmittel entscheidet die/der vom Prüfungsausschuss benannte Prüfer/in, die/der die Arbeit auch begutachtet und benotet. Die Arbeit ist von zwei Gutachterinnen/Gutachtern zu bewerten.

(2) Den Studierenden werden für die Klausur oder für einen Klausurteil (Stoffgebiet) von der/dem vom Prüfungsausschuss benannten Prüfer/in entweder eine obligatorische Aufgabensammlung oder zwei Themen zur Wahl gestellt. Der Termin der Klausur wird den Studierenden mindestens 10 Tage vorher mitgeteilt.

(3) Wurde eine Klausurarbeit wiederholt und erneut mit "nicht ausreichend" bewertet, kann sich die/der Kandidat/in auf Antrag bei der Prüferin/beim Prüfer nochmals einer einmaligen mündlichen Prüfung unterziehen; eine Meldung beim Prüfungsamt der Universität ist hierbei nicht notwendig. Das dadurch ermittelte Ergebnis ("ausreichend" oder "nicht ausreichend") wird als Klausurnote gewertet.

(4) Die Klausuren sind in der Regel in deutscher Sprache zu schreiben.

### § 11 Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden als Kollegialprüfung oder vor einer/einem Prüfer/in mit einer/einem Beisitzer/in abgelegt. Hierbei wird jede/r Kandidat/in in einem Stoffgebiet grundsätzlich nur von einer/einem Prüfer/in geprüft. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat/in mindestens 20 Minuten, höchstens jedoch 40 Minuten im Einzelfall; die Dauer der Schwerpunktprüfung in der Diplomprüfung darf bis zu 60 Minuten betragen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 hört die/der Prüfer/in die anderen an einer Prüfung mitwirkenden Prüfenden an.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden als Zuhörer zugelassen, solange und soweit die Durchführung der Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt wird und die/der Kandidat/in nicht widerspricht. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatinnen und Kandidaten.

(4) Die mündliche Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach

Fortfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

## § 12 Prüfungsrelevante Studienleistungen

Für begründete Einzelfälle kann der Prüfungsausschuss abweichende Prüfungsformen zulassen.

## § 13 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung außer in den vorgeschriebenen Fachprüfungen auch in zusätzlich gewählten Fächern prüfen lassen.

(2) Diese Prüfungen unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des Studienganges, deren Teil sie sind. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, bei der Berechnung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt. Die Prüfungsmeldung zu einer Zusatzprüfung muss spätestens vor Abschluss der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung erfolgen.

## § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweils Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Die Noten können zur besseren Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bildung von Fachnoten aus den Noten mehrerer einzelner Teilprüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Noten in den Fachprüfungen lauten:  
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut  
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut  
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend  
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend  
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

## § 15 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Ergebnisse von Prüfungen werden den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung im Fach bzw. nach der Diplomprüfung bekanntgegeben. Entscheidungen, die den Erfolg einer Prüfung verneinen, werden der Kandidatin/dem Kandidaten außerdem schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

## § 16 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Diplom-Vorprüfung und dem erfolgreichen Abschluss der Diplomprüfung wird jeweils ein Zeugnis ausgestellt. Die Zeugnisse enthalten die Angabe der einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote, sowie im Falle des § 13 Abs. 2 die Note/n der Zusatzprüfung/en. Das Zeugnis der Diplomprüfung enthält darüber hinaus das Thema und die Note der Diplomarbeit. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten können auch die im Fachstudiengang bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Studiendauer und die Notenangabe in Ziffern in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht im Fachstudiengang oder nicht an der Universität Potsdam erbracht, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zu der betreffenden Prüfung gehörende Leistung erbracht wurde, und von der/vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(4) Neben dem Zeugnis über die Diplomprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Diplomgrades unter Ausweisung des Gesamturteils ausgestellt. Die Urkunde wird von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin/vom Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades gemäß § 2 erworben.

(6) Über den erfolgreichen Abschluss von Teilprüfungen, Zusatz- und Ausgleichsprüfungen wird auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten eine Bescheinigung ausgestellt, die von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Hat die/der Kandidat/in die Prüfung nicht bestanden, enthält solche Bescheinigung auch die Angabe, dass die Prüfung nicht bestanden wurde und welche Prüfungsleistungen noch fehlen.

#### § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die/der Kandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der/dem Prüfer/in und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich; der zuständige Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben das Recht, bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurückzutreten.

(4) Versucht die/der Kandidat/in, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein/e Kandidat/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

## Teil 2 Diplomvorprüfung

### § 18 Ziel, Umfang und Formen der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und dass sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomvorprüfung umfasst folgende mündliche oder schriftliche Prüfungen:

1. Botanik (Kollegialprüfung)
2. Zoologie (Kollegialprüfung)
3. Biochemie oder Molekularbiologie oder Zellbiologie (wahlweise: Einzelprüfung)
4. Anorganische Chemie oder Organische Chemie oder Physikalische Chemie (wahlweise: Einzelprüfung)
5. Physik oder Mathematik (wahlweise: Einzelprüfung)

(3) Die Prüfungsdauer je Kandidat/in bei den mündlichen Prüfungen soll 20 bis 30 Minuten betragen; im Falle einer Klausur beträgt die Dauer 90 Minuten.

(4) Die Prüfungen in den drei biologischen Fächern sind im Prüfungszeitraum des 4. Semesters abzulegen. Die Physik-, Mathematik- und Chemieprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden, spätestens jedoch im Zeitraum des Vordiploms.

(5) Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und in dem dem Prüfungszeitraum vorangehenden Semester zusammen mit den Meldeterminen vom Prüfungsamt veröffentlicht.

### § 19 Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplomvorprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität. Die Meldetermine werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Potsdam im Studiengang Biologie;
2. Leistungsnachweise [Testat- (*T*) oder Leistungsscheine (*L*); Definition s. § 4 Abs. 4 der Studienordnung] (= 5 Testatscheine (*T*) in nichtbiologischen Fächern; 5 Leistungsscheine (*L*) und 8 Testatscheine (*T*) in biologischen Fächern) über den erfolgreichen Abschluss der folgenden Lehrveranstaltungen

- a) Allgemeine Biologie
    - Zellbiologie (T),
    - Mikrobiologie (T),
    - Biochemie/Molekularbiologie (L, T),
    - Genetik (T),
    - Ökologie (T)
  - b) Botanik
    - Allgemeine Botanik (L),
    - Grundlagen der speziellen Botanik (T),
    - Pflanzenphysiologie (L),
  - c) Zoologie
    - Allgemeine Zoologie (L),
    - Grundlagen der speziellen Zoologie (T),
    - Tierphysiologie (L)
  - d) nichtbiologische Fächer
    - Mathematik (T),
    - Physik (T),
    - Allgemeine und Anorganische Chemie (T),
    - Organische Chemie (T),
    - Physikalische Chemie (T)
  - e) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an 2 SWS Wahlpflichtveranstaltungen (T); eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, dass ihr/ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist;
3. eine Erklärung, ob sie/er bereits eine Diplom-Vorprüfung im Fach Biologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Es sind jeweils nur die zu der beabsichtigten Prüfung gehörenden Unterlagen einzureichen. Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, diese in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

#### § 20 Ergebnis der Diplomvorprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweils Prüfenden mit einer Note gemäß § 14 bewertet.

(2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote mindestens "ausreichend" lautet.

#### § 21 Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Eine Fachprüfung oder Teilprüfung, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde, kann bis zu zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fach- oder Teilprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

### Teil 3 Diplomprüfung

#### § 22 Formen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit sowie den Fachprüfungen. Das Erbringen prüfungsrelevanter Studienleistungen und schriftlicher Prüfungsleistungen im Multiple-choice-Verfahren sind in der Diplomprüfung nicht möglich.

(2) Innerhalb der Diplomprüfung Biologie sind vier mündliche Fachprüfungen in Form von Einzelprüfungen abzulegen:

##### 1. Prüfung: Schwerpunktprüfung

Diese Prüfung erfolgt in einer Disziplin derjenigen Spezialisierungsrichtung (*Ökologie/Naturschutz* oder *Physiologie/Biochemie*), in welcher die Diplomarbeit angefertigt wird. Die Prüfung soll 40 bis 60 Minuten dauern.

##### 2., 3. und 4. Prüfung:

Entweder Prüfungen in drei biologischen Disziplinen, jeweils 20 - 30 Minuten.

Oder Prüfungen in zwei biologischen Disziplinen und einem nichtbiologischen Fach. Voraussetzung für die Prüfung in einer biologischen Disziplin oder in einem nichtbiologischen Fach ist ein Studium von mindestens 6 SWS. Form und Dauer der Prüfungen im nichtbiologischen Fach richten sich nach den für dieses Fach geltenden Prüfungsbestimmungen.

Für das Angebot der biologischen Disziplinen und der nichtbiologischen Prüfungsfächer an der Universität Potsdam siehe Anlage 1. Aus den vier Disziplinen Biochemie, Genetik, Mikrobiologie und Zellbiologie dürfen für die Diplomprüfung nicht mehr als zwei Disziplinen ausgewählt werden. Auch aus den vier Disziplinen Systemökologie/Naturschutz, Populationsökologie/Naturschutz, Theoretische Ökologie und Limnologie dürfen für die Diplomprüfung nicht mehr als zwei Disziplinen ausgewählt werden.

(3) Der Prüfungsstoff soll durch die Bildung von Prüfungsschwerpunkten konzentriert werden, in denen das Verständnis der Kandidatin/des Kandidaten für die größeren Zusammenhänge sowie spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse exemplarisch geprüft werden können. Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Stoffgebieten sind zu beschreiben, zu begrenzen und den Studierenden bekanntzugeben.

(4) Die Fachprüfungen können studienbegleitend als vorgezogene Fachprüfungen innerhalb der normalen Prüfungszeiträume eines Semesters abgenommen werden, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches nach Maßgabe der jeweiligen Studienordnung in vollem Umfang nachgewiesen wurden.

## § 23 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplomprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität. Die Meldetermine werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Potsdam im Studiengang Biologie;
2. der Nachweis darüber, dass die Diplomvorprüfung Biologie erfolgreich abgelegt wurde;
3. eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, dass ihr/ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist;
4. eine Erklärung darüber, ob sie/er bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Biologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich bei der/beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

die Nachweise [Testat- oder Leistungsscheine; Definition s. Studienordnung § 4 Abs. 4] über den erfolgreichen Abschluss von folgenden Lehrveranstaltungen im Hauptstudium:

- a) obligatorische Lehrveranstaltungen
- Evolutionsbiologie (Testatschein),
  - Biostatistik (Testatschein).

Diese beiden Lehrveranstaltungen sind für beide Spezialisierungsrichtungen obligatorisch. Studierende der Spezialisierungsrichtung *Ökologie/Naturschutz* müssen noch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden für sie obligatorischen Lehrveranstaltungen nachweisen:

- Spezielle Botanik für Fortgeschrittene (Testatschein)
- Spezielle Zoologie für Fortgeschrittene (Testatschein)

- 5 eintägige Exkursionen im Hauptstudium
- 2 einwöchige Exkursionen im Hauptstudium (je eine botanische und eine zoologische Exkursion)

b) Wahlpflichtveranstaltungen (Nachweis durch mindestens 2 Leistungs- und 5 Testatscheine)

- ein Studium von mindestens 40 SWS in der Spezialisierungsrichtung, davon mindestens 24 SWS Praktika oder Übungen
- 20 SWS in biologischen Disziplinen oder 14 SWS in biologischen Disziplinen und 6 SWS in einem nichtbiologischen Fach (s. Anlage 1)

- c) Freies Studium (16 SWS) (Testatscheine)
- d) Berufspraktikum (6 Wochen)

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 24 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird von der/dem vom Prüfungsausschuss dafür bestellten Betreuer/in gestellt. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Kandidatinnen und Kandidaten können für das Thema Vorschläge einreichen; dies begründet jedoch keinen Anspruch. Das Thema und die Aufgabenstellung für die Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann.

(3) Das Diplomarbeitsthema wird erst nach Bestehen aller vier mündlichen Fachprüfungen der Diplomprüfung ausgegeben. Die/der Kandidat/in hat dafür zu sorgen, dass sie/er spätestens vier Wochen nach Bestehen der letzten Fachprüfung ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Gelingt ihr/ihm dies nicht, hat er bei der/beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, dass sie/er unverzüglich ein Thema für die Diplomarbeit erhält. In begründeten Fällen (z.B. Schwangerschaft, Mutterschutz, Kleinkindererziehung) kann mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von dieser Regelung abgewichen werden.

(4) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate. Der Bearbeitungszeitraum sollte so gestaltet sein, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann. Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe beim Prüfungsamt an. Sie wird durch die Abgabe der Diplomarbeit beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität gewahrt.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(7) Die Diplomarbeit ist eine für die Diplomprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In einzel-

nen, begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin/des Betreuers die Anfertigung der Diplomarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(8) Die Diplomarbeit kann von der/vom themenstellenden Betreuer/in in Ausnahmefällen, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Kandidaten und/oder Kandidatinnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den generellen Anforderungen entspricht.

(9) Die Diplomarbeit wird von zwei Gutachterinnen und/oder Gutachtern bewertet. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Diplomarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 14. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Beträgt die Differenz in der Bewertung 2,0 oder mehr, oder bewertet nur einer der beiden Prüfenden die Arbeit mit "nicht ausreichend", kann vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer/in zur Bewertung der Diplomarbeit bestellt werden. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten "ausreichend" oder besser sind.

## § 25 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweils Prüfenden mit einer Note gemäß § 14 bewertet. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote und der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" lautet.

(2) Sind die Fachprüfungen bestanden, so wird aus allen Fachnoten und der Note der Diplomarbeit die Gesamtnote gebildet. Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit dreifach und die Schwerpunktprüfung doppelt gewichtet.

(3) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht bestanden

(4) Bei einem Notendurchschnitt von unter 1,3 wird wegen hervorragender Leistungen das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" vergeben.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 26 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Wird eine Fachprüfung oder die Diplomprüfung insgesamt nicht bestanden, so kann sie, mit Ausnahme der Diplomarbeit, in der Regel innerhalb eines Jahres bis zu zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fach- oder Teilprüfung ist mit Ausnahme des Freiversuchs nicht zulässig. Eine Änderung der Wahlpflichtfächer ist dabei nicht möglich. In Prüfungsfächern, die nur aus schriftlichen Prüfungsleistungen bestehen, findet die zweite Wiederholungsprüfung grundsätzlich als mündliche Prüfung statt.

(2) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Diplomarbeit kann nur einmal, und zwar mit neuem Thema, wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt spätestens drei Monate nach dem endgültigen Urteil über die erste Arbeit. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

## Teil 4 Schlussbestimmungen

### § 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### § 28 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die/der Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Beneh-

men mit dem zuständigen Fakultätsrat über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Der/dem Kandidatin/Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Diese Vorschriften gelten auch für die Ausstellung von Bescheinigungen.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

### § 29 Übergangsregelungen, In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Diplomstudengang Biologie an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester wählen, ob sie ihre Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung nach den bisherigen Prüfungsbestimmungen oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Anlage 1

### Katalog der biologischen Disziplinen

- Allgemeine und spezielle Botanik
- Pflanzenphysiologie
- Allgemeine und spezielle Zoologie
- Tierphysiologie
- Verhaltensbiologie
- Humanbiologie
- Systemökologie/Naturschutz
- Populationsökologie/Naturschutz
- Theoretische Ökologie
- Limnologie
- Biochemie
- Molekularbiologie
- Zellbiologie
- Genetik
- Mikrobiologie
- Biotechnologie und Immunologie

### Fächerkatalog für das nichtbiologische Prüfungsfach

- Allgemeine und anorganische Chemie
- Organische Chemie
- Physikalische Chemie
- Naturstoffchemie
- Ernährungswissenschaften
- Informatik
- Mathematik
- Physik
- Geographie
- Geologie
- Geoökologie
- Psychologie (vorbehaltlich der Zustimmung der verantwortlichen Fakultät)
- Rechtswissenschaften (vorbehaltlich der Zustimmung der verantwortlichen Fakultät)
- Wirtschaftswissenschaften (vorbehaltlich der Zustimmung der verantwortlichen Fakultät)

Die Fächerkataloge der biologischen Disziplinen und für das nichtbiologische Prüfungsfach können bei geeigneten Angeboten noch ergänzt werden.